

arznei-telegramm®

52. Jahrgang, 19. März 2021

Fakten und Vergleiche für die rationale Therapie

IM BLICKPUNKT 17

▼ Hochdosis-Grippeimpfstoff (EFLUELDA)

NEU AUF DEM MARKT 18

▼ COVID-19-Impfstoff von Janssen

THERAPIEKRITIK 21

Real-World-Daten zur Wirksamkeit von

▼ COVID-19-Impfstoffen

KURZ UND BÜNDIG 23

Irreführende Werbung für SINUPRET

▼ LINOLA SEPT Mund- und Rachenspülung gegen COVID-19?

Appetithemmer D-Norpseudoephedrin (ALVALIN) verliert Zulassung

KIJIMEA-Anbieter Synformulas, der Presserat und das a-t

NETZWERK AKTUELL 24

Panzytopenie unter ▼ Baricitinib (OLUMIANT)

NEBENWIRKUNGEN 24

▼ COVID-19-Vakzine von AstraZeneca pausiert

ea-t IM INTERNET

Später „COVID-Arm“ eine Woche nach mRNA-Impfung

Interleukin-6-Rezeptorantagonist Tocilizumab (ROACTEMRA) gegen COVID-19

Was bringt das Spindelgift Colchicin (COLCHYSAT u.a.) bei COVID-19?

**STICHWORTVERZEICHNIS**

Ad26.COVS.2	18	D-Norpseudoephedrin	23	Panzytopenie	24
AstraZeneca	24	EFLUELDA	17	Presserat	23
AZD1222	21,24	Grippeimpfstoff,		SINUPRET EXTRACT	23
Baricitinib	24	hochdosiert	17	Sinusthrombose	24
BNT162b2	21	Janssen	18	Synformulas	23
Colchicin	ea-t	KIJIMEA REIZDARM		Thromboembolie	24
COVID-19	ea-t,18,21,23	PRO	23	Tocilizumab	ea-t
COVID-19-		LINOLA SEPT	23	Werbung,	
Impfstoff	ea-t,18,21,24	mRNA-1273	ea-t,21	irreführende	23

In eigener Sache: arzney-telegramm sucht eine(n) Ärztin/Arzt für die Redaktion in Berlin-Steglitz. Näheres siehe <http://www.a-turl.de/?k=oven>. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an kontakt@arznei-telegramm.de

Im Blickpunkt**at* ▼ HOCHDOSIS-GRIPPEIMPSTOFF (EFLUELDA)****... Standarddosierte Vakzinen trotz neuer Vorgaben für Ältere verordnungsfähig**

Am 21. Januar 2021 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Änderung der **Schutzimpfungsrichtlinie** zur Influenzaimpfung Älterer beschlossen,¹ die das Bundesgesundheitsministerium (BMG) im Februar bestätigt hat:² Personen ab 60 Jahren sollen in der kommenden Grippezeit 2021/22 mit einer inaktivierten tetavalenten ▼ Hochdosisvakzine (EFLUELDA) geimpft werden.^{1,3} Hintergrund ist die aktuelle Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO), nach der in dieser Altersgruppe für hochdosierte Influenza-Impfstoffe im Vergleich zu konventionell dosierten „eine geringfügige, aber signifikante Überlegenheit der Impfeffektivität“ nachgewiesen wurde. Für andere Impfstoffe, die laut STIKO bei Älteren womöglich den Impfschutz verbessern könnten, wie das adjuvantierte FLUAD TETRA (nicht im Handel), sei die Datenlage dagegen unzureichend, um eine bevorzugte Anwendung zu empfehlen (siehe auch a-t 2016; 47: 118).⁴ Nach Ansicht des G-BA besteht für Versicherte ab 60 Jahren daher innerhalb der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) neben der Hochdosis-Vakzine „grundsätzlich kein Raum“ für konventionell dosierte tetavalente Impfstoffe.³

Die Änderungen haben insbesondere im Hinblick auf aktuelle Bestellfristen für Grippeimpfstoffe zu Verunsicherung in Arztpraxen und Apotheken geführt.⁵ Derzeit ist mit dem teuren EFLUELDA (a-t 2020; 51: 62), dessen Anwendungsgebiet erst kürzlich auf Personen ab 60 Jahren (zuvor ab 65 Jahren) erweitert wurde, nur ein einziges Hochdosis-Präparat entsprechend den G-BA-Vorgaben zugelassen.^{5,6} Da G-BA-Richtlinien innerhalb der GKV rechtlich bindend sind,⁷ wäre damit für Ältere ausschließlich EFLUELDA zu Lasten der GKV verordnungsfähig. Bei Lieferengpässen, die aufgrund der Monopolstellung nicht unwahrscheinlich sind (a-t 2015; 46: 81-2), könnten Impfwillige ab 60 Jahren – so die Befürchtung – dann womöglich gar nicht geimpft werden.⁸

Nun versucht das BMG auf Umwegen, die neuen Vorgaben zu entschärfen. Nach einer „**Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern**“⁹ haben Versicherte ab 60 Jahren zumindest in der nächsten Influenzasaison auch Anspruch auf eine Grippeimpfung mit einer anderen (konventionell dosierten) inaktivierten tetavalenten Vakzine. Der gleichrangige Anspruch auf den Hochdosis-Impfstoff bleibt davon unberührt, seine Verordnung gilt trotz des deutlich höheren Preises – etwa dreimal so hoch wie bei konventionell dosierten Impfstoffen⁶ – als wirtschaftlich. Die Regelung tritt rückwirkend zum 8. März 2021 in Kraft und gilt bis Ende März 2022.⁹ Das Vorgehen des BMG ist allerdings nur möglich, da das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei

* Vorversion am 12. März 2021 als blitz-a-t veröffentlicht.